

Rechtsanwalt Faupel ▪ Aufkircher Str. 62 ▪ D-88662

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 14

Rechtsaufsicht kommunale Selbstverwaltungskörperschaften

Dr. Michael Fischer

Konrad-Adenauer-Str. 20

72072 Tübingen

Hermann Josef Faupel
Anwalt für Familienrecht

Kanzleiadresse
Aufkircher Str. 62
D-88662 Überlingen

Telefon
+49 (07551) 9499969

14.11.2020 **Telefax**
+49 (07551) 9499968

Email



Zeichen: RP/ 14 11 20

Betreff: Gemeinderatssitzung Überlingen 11.11.20

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

Herr OB Zeitler leitete am 11.11. 20 die GR Sitzung in Überlingen.

Er verwies einen anwesenden Bürger zu Beginn der öffentlichen Sitzung mit polizeilicher Hilfe des Saales, weil dieser keine Maske trug infolge ärztlichen Dispenses.

Bekannt ist Ihnen sicher die aktuelle Corona VO vom 2.11.20.

Man liest dort:

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafen -gebäuden, in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht

medizinischen Fußpflegeeinrichtungen, in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt, in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten, im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen, beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen, in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht....., für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.

Weder der OB noch die Rechtskundigen Mitglieder der CDU Fraktion – ein Juraprofessor und der Leiter des örtlichen Polizeireviers – haben den OB auf die Rechtsfehler behaftete „Ausweisung“ des betroffenen Bürgers (mit Hilfe von 2 Polizeibeamten) aufmerksam gemacht, wozu der Souverän (GR) berechtigt war.

Sie kennen die BGH Entscheidung :

Urteil vom 23.04.2015 - III ZR 195/14

aus der ich zitieren darf

"Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung gehört zu den wesentlichen Verfahrensbestimmungen des Gemeinderechts. Er hat die Funktion, dem Gemeindegänger Einblick in die Tätigkeit der Vertretungskörperschaften und ihrer einzelnen Mitglieder zu ermöglichen und dadurch eine auf eigener Kenntnis und Beurteilung beruhende Grundlage für eine sachgerechte Kritik sowie eine Willensbildung zu schaffen, den Gemeinderat der allgemeinen Kontrolle der Öffentlichkeit zu unterziehen und dazu beizutragen, der unzulässigen Einwirkung persönlicher Beziehungen, Einflüsse und Interessen auf die Beschlussfassung des Gemeinderats vorzubeugen. Der Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung begründet regelmäßig eine

schwerwiegende Verfahrensrechtsverletzung und führt daher zur Rechtswidrigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses."

Das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip des Grundgesetzes gebieten, die Staatswillensbildung auf sämtlichen Ebenen soweit wie möglich durchschaubar zu machen und Verfahren durch öffentlichen Einblick zu legitimieren.

Demzufolge sind die dort gefassten Beschlüsse unwirksam und durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu beanstanden.

Ich grüße mit freundlicher Hochachtung



Hermann Josef Faupel

Rechtsanwalt